

Ausgehend von der Forderung der Partei, im verstärkten Maße darauf hinzuwirken, die notwendigen Auseinandersetzungen mit gesellschaftswidrigen Verhaltensweisen Jugendlicher in der Jugend und mit ihr selbst zu führen, müssen wir in jedem einzelnen Fall stets sehr gründlich prüfen, inwieweit es tatsächlich notwendig ist, mit strafrechtlichen Mitteln gegen Jugendliche vorzugehen.

Das soll nicht heißen, in Zukunft etwa auf die Anwendung strafrechtlicher Maßnahmen bei jugendlichen Straftätern gänzlich zu verzichten.

Das Strafrecht ist bei Straftaten Jugendlicher und Jung- erwachsener einheitlich und dann konsequent anzuwenden, wenn damit zugleich unmißverständlich bekundet werden soll und muß, daß es in unserer sozialistischen Gesellschaft unverzichtbare, generelle Verhaltensanforderungen auch an Jugendliche gibt, deren bewußte Mißachtung unter keinen Umständen zugelassen und deshalb nachdrücklich bestraft wird.

Auf das Fehlverhalten Jugendlicher ist rechtzeitig und umsichtig zu reagieren. Bei ihnen dürfen keine Zweifel an der Entschlossenheit des Staates entstehen, daß auf derartiges Fehlverhalten konsequent und in der angemessenen Form geantwortet wird.